

Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang 1-Fach-Bachelor Psychologie an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Psychologie) vom 28. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), in Verbindung mit §§ 3 bis 10 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 NRW – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), und der §§ 23 bis 27 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. 2020 S. 1060), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 2023 (GV. NRW. S. 256) i.V.m der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung) vom 30. November 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 15 S. 234) hat die Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Auswahl in der Auswahlquote der Hochschulen (AdH)

§ 3 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienplätze im Studiengang 1-Fach-Bachelor Psychologie werden nach den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes 2019 und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in der jeweils geltenden Fassung und der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung vergeben, wobei auf Basis von § 3 Absatz 3 der Zulassungsordnung die Auswahl der Bewerber*innen abweichend und nach den Regelungen dieser Ordnung erfolgt.

§ 2 Auswahl in der Auswahlquote der Hochschulen (AdH)

(1) Die Auswahl der Bewerber*innen im Auswahlverfahren für den 1-Fach-Bachelor-Studiengang Psychologie erfolgt nach Abzug der Sonderquoten nach folgenden Grundsätzen:

1. zu 20 Prozent nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
2. zu 10 Prozent nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests („Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, siehe Anlage)
3. zu 10 Prozent nach der Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden (vgl. im Übrigen § 27 Abs. 3 Vergabeverordnung NRW). In die Rangliste geht die HZB-Note vermindert um 0,1 Notenpunkte pro Wartesemester ein.
4. zu 60 Prozent nach dem gewichteten Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Nr. 1) und einem fachspezifischen Studieneignungstest (Nr. 2). Die hierfür zu ermittelnden gewichteten Punkte ergeben sich aus der Anlage. Die Gesamtpunkte werden auf drei Nachkommastellen ohne Rundung wie folgt berechnet:
Gesamtpunkte = 0,60 * Notenpunkte HZB + 0,40 * Testpunkte

(2) Hat ein*e Bewerber*in nicht am fachspezifischen Studieneignungstest teilgenommen, wird dies mit „0“ Testpunkten bewertet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2025/2026 durchzuführende Verfahren.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Abteilungsausschuss Psychologie der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Bielefeld vom 13. November 2024.

Bielefeld, den 28. Februar 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. Dario Anselmetti

Anlage

1. Notenpunkte der Hochschulzugangsberechtigung
Die Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation wie folgt:

Durchschnittsnote der HZB	Notenpunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15

Durchschnittsnote der HZB	Notenpunkte
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umgerechnet.

2. Die Einzelheiten zur Durchführung des freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstests Psychologie (BaPsy-DGPs) werden in der „Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs“ der TransMIT GmbH und des TransMIT-Zentrums für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs) vom 27. Januar 2023 in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Weitere Informationen sind abrufbar auf der Internetseite:

<https://www.studieneignungstest-psychologie.de/>

Das Testergebnis des fachspezifischen Eignungstests wird als ein Standardwert (Z) mit Mittelwert von 100 und Standardabweichung von 10 sowie Prozentrang ausgegeben. Die Bewerber*innen müssen den Standardwert (Z) bei der Bewerbung angeben. Der Standardwert (Z) wird wie folgt in Testpunkte umgerechnet:

Ein Standardwert (Z) ≤ 70 entspricht 0 Testpunkten.

Ein Standardwert (Z) ≥ 130 entspricht 30 Testpunkten.

Bei einem Standardwert (Z) > 70 und < 130 werden die Testpunkte nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Testpunkte} = 15 + \left(\frac{Z - 100}{10} \right) * 5$$

Das Ergebnis der Berechnung wird nicht gerundet, sondern geht bis auf die dritte Nachkommastelle in die weitere Berechnung der Gesamtpunkte ein.